

Kundeninformation

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die KMS Vermögensverwaltung AG (nachfolgend „KMS Vermögensverwaltung AG“ oder „Vermögensverwalter“), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten, Entschädigungen sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre kann bei der KMS Vermögensverwaltung AG jederzeit bestellt werden.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie in unserem Vermögensverwaltungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter dem Online-Link:

[«SBVg Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten 2023 DE.pdf \(swissbanking.ch\)»](#).

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

KMS Vermögensverwaltung AG

Inhalt

1. Informationen über KMS Vermögensverwaltung AG.....	3
1.1 Allgemeine Informationen	3
1.2 Tätigkeitsfeld	3
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation.....	3
1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte	3
2. Nachrichtenlose Vermögen	3
3. Von KMS Vermögensverwaltung angebotene Finanzdienstleistungen.....	4
3.1 Individuelle Vermögensverwaltung	4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistungen	4
3.1.2 Rechte und Pflichten	4
3.2 Execution-only.....	5
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung	5
3.2.2 Rechte und Pflichten	5
3.3 Risiken	5
3.4 Berücksichtigtes Marktangebot	7
4. Umgang mit Interessenkonflikten.....	8
4.1 Im Allgemeinen	8
4.2 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen	8
5. Ombudsstelle.....	8

1. Informationen über KMS Vermögensverwaltung AG

1.1 Allgemeine Informationen

Name	KMS Vermögensverwaltung AG
Adresse	Theaterstrasse 4
PLZ / Ort	8400 Winterthur
Telefon	+41 52 305 12 99
E-Mail	info@kms-vv.ch
HReg-Nr.	CHE-230.124.240
MwSt.-Nr.	CHE-230.124.240

1.2 Tätigkeitsfeld

KMS Vermögensverwaltung AG hat ihren statutarischen Sitz und ihren Geschäftssitz in Winterthur.

KMS Vermögensverwaltung AG übt im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten aus:

- Individuelle Vermögensverwaltung für Privatkunden
- Execution-only-Dienstleistungen für Privatkunden
- Beratung in Vermögensfragen
- Erbringung sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen für Privatkunden

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Am 19. Mai 2022 hat uns die FINMA die Bewilligung als Vermögensverwalter im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a und Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz FINIG; SR 954.1) erteilt. Ferner wird KMS Vermögensverwaltung AG von der Aufsichtsorganisation Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht (AOOS), Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich beaufsichtigt.

1.4 Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

KMS Vermögensverwaltung AG operiert unabhängig und es bestehen keine Verbindungen, welche zu Interessenkonflikten führen könnten.

KMS Vermögensverwaltung AG hat auch keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte, welche zu einem Interessenkonflikt führen können. Namentlich bestehen keine wirtschaftlichen Bindungen an Emittenten von Finanzinstrumenten die im Rahmen der von KMS Vermögensverwaltung AG erbrachten Dienstleistungen verwendet werden.

Als unabhängiger Vermögensverwalter arbeitet KMS Vermögensverwaltung AG bewusst mit mehreren depotführenden Banken zusammen.

2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.

- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann eine bevollmächtigte Person bezeichnet werden, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Ersatzkontakte:** Es kann sich empfehlen, die Kontaktdaten der Rechtsnachfolger und/oder von anderen Personen zu hinterlegen, die vom Vermögensverwalter bei Eintritt von Nachrichten- oder Kontaktlosigkeit kontaktiert werden können, um den Kontakt zum Kunden, bzw. dessen Rechtsnachfolger (wieder)herstellen zu können. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, den Vermögensverwalter über allfällige Änderungen der jeweiligen Kontaktdaten zu informieren.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

KMS Vermögensverwaltung AG steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter dem Online-Link «[Nachrichtenlose Vermögen \(swissbanking.ch\)](http://www.swissbanking.ch)».

3. Von KMS Vermögensverwaltung angebotene Finanzdienstleistungen

3.1 Individuelle Vermögensverwaltung

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistungen

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter, im Namen und auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist. Sodann können Transaktionen auf Anordnung des Kunden durchgeführt werden („Execution-only“).

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

Der Vermögensverwalter ist ausserdem gem. Art. 72 FIDLEG verpflichtet, dem Kunden auf dessen Anfrage eine Kopie seines Kundendossiers und sämtlicher ihn betreffenden Dokumente herauszugeben. Mit Unterzeichnung des Vertrags erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Herausgabe auch auf elektronischem Wege erfolgen kann.

3.2 Execution-only

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen der Finanzdienstleistung

Als Execution-only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Übermittlung von Kundenaufträgen durch den Vermögensverwalter ohne jegliche Beratung oder Verwaltung beziehen. Bei Execution-only werden Aufträge ausschliesslich durch den Kunden veranlasst und durch den Vermögensverwalter übermittelt. Der Vermögensverwalter prüft nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird der Vermögensverwalter nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

3.2.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution-only hat der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Der Vermögensverwalter hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt zur Ausführung zu übermitteln, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Kunden regelmässig über die vereinbarten und erbrachten Aufträge.

3.3 Risiken

Bei den durch den Vermögensverwalter erbrachten Finanzdienstleistungen können grundsätzlich folgende Risiken entstehen, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens Vermögensverwalter bzw. des Kunden**, bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter oder der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können:
 - Bei der **Vermögensverwaltung** berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
 - Bei **Execution-only** trifft der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun des Vermögensverwalters. Der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinanderzusetzen zu können. Sollte der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für ihn das Risiko, dass er in ein für ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass

der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.

- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche die Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken** bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifizierte Portfolios erleiden. Der Vermögensverwalter adressiert im Rahmen der Vermögensverwaltung diese Risiken durch Überwachung folgender Schwellenwerte:
 - **Konzentration von 10% oder mehr in Einzeltitel¹;**
 - **Konzentrationen von 20 % oder mehr bei einzelnen Emittenten²**

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Schwellenwerte darf sich der Vermögensverwalter auf die Informationen abstützen, wie sie von der/den Depotbank/en der betreffenden Kundenbeziehung aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen.

Neben den unter den Schwellenwerten festgelegten Klumpenrisiken können auch Konzentrationen in anderen Bereichen, namentlich Ländern und ausländischen Währungen vorkommen. Diese sind in ihrem Umfang massgeblich von der individuell gewählten Anlagestrategie des Kunden abhängig und werden entsprechend berücksichtigt.

Bei **Execution-only** können des Weiteren folgende Risiken entstehen:

- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass der Kunde für die Auftragserteilung einen schlechten Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.

¹ Ebenfalls den Einzeltiteln zuzurechnen sind Investitionen in einzelne Commodities (z.B. Gold), auch wenn sie über verschiedene Titel und Emittenten verteilt sind.

² Bei kollektiven Kapitalanlagen und vergleichbaren ausländischen Produkten besteht aufgrund der verselbständigten Vermögenswerte kein Emittentenrisiko, weshalb dieser Schwellenwert auf diese Produkte nicht angewendet wird.

Die im Anlegerprofil vereinbarten maximalen Cash-Positionen können bei einer einzelnen Bank gehalten werden.

- Risiko der mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Den Vermögensverwalter trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Soweit es im Einflussbereich des Vermögensverwalters ist, stellt dieser die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst ausschliesslich fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden insbesondere folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen (Obligationen, Anleihen, Bonds etc.)
- Beteiligungspapiere (Aktien etc.)
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht-traditionelle Anlagen
- Standardisierte und nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Strukturierte Produkte
- Edelmetalle
- Kryptowährung
- Versicherungsprodukte

Durch den Vermögensverwalter werden keine Anlagen in Differenzkontrakte getätigt und kein Securities Lending betrieben. Allfällige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Depotbank in dieser Hinsicht liegen vollständig ausserhalb der Verantwortung des Vermögensverwalters.

Bei Execution-only-Dienstleistungen richtet sich das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nach jenem von der vom Kunden gewählten Depotbank.

Der Vermögensverwalter wird diese Vermögenswerte in der Regel über eine Bank, Börse oder Broker beziehen. Sie kann die Anschaffung aber auch ausserhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme vornehmen.

Der Vermögensverwalter kann für seine Kunden derivative und strukturierte Produkte verwenden. Der Vermögensverwalter setzt solche Produkte nur ein, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in diesem Rahmen zur Absicherung von bestehenden Wertschriftenpositionen oder um neue Wertschriftenpositionen auf- und auszubauen. Es sind Derivate erlaubt, welche an einer anerkannten Börse oder ausserbörslich gehandelt werden.

4. Umgang mit Interessenkonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht.

Mögliche Ursachen von Interessenkonflikten sind namentlich:

- Finanzielle Anreize für den Vermögensverwalter, bestimmte Anlageentscheide zu vollziehen, bspw. Entschädigungen von Dritten
- Die Verwendung von eigenen Produkten des Vermögensverwalters oder von mit diesem wirtschaftlich verbundenen Dritten
- Das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen
- Das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften des Vermögensverwalters oder dessen Mitarbeitern

Im Rahmen der Dienstleistungen für den Kunden entstehen beim Vermögensverwalter keine Interessenkonflikte, welche nicht durch Gegenmassnahmen vollständig behoben werden konnten.

4.2 Entschädigungen durch Dritte im Besonderen

Der Vermögensverwalter nimmt im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Finanzdienstleistungen grundsätzlich keine Entschädigungen von Dritten (z.B. Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte, Kick-backs, Finder's fees, Bestandespflegekommissionen oder sonstige vermögenswerte Vorteile) entgegen. Sollte er im Rahmen seiner Tätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung ausnahmsweise dennoch Leistungen von Dritten erhalten, werden diese dem Kunden vollumfänglich weitergegeben.

Bestimmte Leistungen können jedoch aufgrund ihrer Art nicht an den Kunden weitergegeben werden (z.B. Schulungsdienstleistungen, Markt- und Finanzanalysen). Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass diese Dienstleistungen Dritter zu potenziellen Interessenkonflikten führen können, indem sie den Vermögensverwalter potenziell dazu veranlassen, bestimmte Dienstleister, bestimmte Finanzinstrumente oder bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten auszuwählen oder zu empfehlen, um von Dritten eine Entschädigung zu erhalten oder deren Umfang zu erhöhen.

5. Ombudsstelle

Bei Streitigkeiten kann der Kunde ein Vermittlungsverfahren vor der folgenden Ombudsstelle einleiten:

OFS Ombud Finanzen Schweiz
10 rue du Conseil-Général
1205 Genf
022 808 04 51
contact@ombudfinance.ch
www.ombudfinance.ch